

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. Juli 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.10.2014

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-24/14

Zulassungsnummer:

Z-158.10-98

Geltungsdauer

vom: **21. Oktober 2014**

bis: **3. Juli 2017**

Antragsteller:

Estillon B.V.

Linie 25

5405 AR UDEN

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"Egalsoft", "Egalsoft FR" und "Winner"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-158.10-98 vom 3. Juli 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "Egalsoft", "Egalsoft FR" und "Winner" für Bodenbeläge nach DIN EN 14041¹ und DIN EN 14342² oder ähnliche Beläge.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen "Egalsoft" und "Egalsoft FR" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen.

Die Verlegeunterlage "Winner" erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) und massiv mineralischen Untergründen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen in Rollenform müssen bestehen aus:

- der Oberschicht aus PET,
- der Mittelschicht aus PET-Nadelfilz mit einer Appretur aus PVA sowie
- der Unterschicht aus einer Fixierschicht auf Naturharzbasis bei den Artikeln "Egalsoft" und "Egalsoft FR".

Die FR-Variante muss zusätzlich mit Flammschutzmittel versehen sein.

Die Gesamtdicke der Verlegeunterlagen muss 6,0 mm bis 6,5 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 600 g/m² bis 900 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlagen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Verlegeunterlagen müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E/E_f nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 bzw. 12 oder der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁵, Abs. 6.2 erfüllen.

1	DIN EN 14041:2008-05	Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006
2	DIN EN 14342:2008-13	Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013
3		Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de . Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
4	DIN EN 13501-1:2010-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-158.10-98

Seite 3 von 3 | 21. Oktober 2014

- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E/E_{fl} nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2) auf Untergründen gemäß Zulassung"
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt